

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes u. des Berufsverbandes christlicher Futuarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierteljährlich 3 Mark, ohne Bestellgeld.

Köln, den 4. Juni 1921.
Gefäßstraße Deulerwall 9. Fernruf R 8538.

Redaktionschluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Rößernstraße 67.

Lohn- und Preisbildung.

Nachstehenden Artikel entnehmen wir mit Erlaubnis des Verfassers, Herrn E. Wimmer, Regensburg, dem Organ des Verbandes Berufsständischer katholischer Arbeitervereine „Der Arbeiter“. Die Diskussion über Preisbildung und die Rolle, die der Arbeitlohn bei derselben einnimmt, ist seit 1919 nicht zur Ruhe gekommen. Der Verfasser behandelt das Thema in der ihm eigenen ruhigen und sachlichen Art, dabei eingehend und tiefgründig. Seine Ausführungen sind deshalb beachtenswert für alle Gewerkschaftler und Gewerkschaftlerinnen. Die Schriftleitung.

Was ist Schuld an der Teuerung? Diese Frage wurde schon seit Jahrzehnten gestellt, zumal dann während des Krieges und erst recht seit der Revolution. Die Antwort darauf lautet in 99 von 100 Fällen, daß „die Arbeiter mit ihren hohen Löhnen“ Schuld seien an der Teuerung. Damit glauben die meisten den Kernpunkt alles volkswirtschaftlichen Wissens zu besitzen, ohne sich so gefragt zu haben, ob die Behauptung auch wirklich richtig ist. Manche versuchen den Beweis zu erbringen, z. B. Dr. Bruno Brudner, Braunsfeld, der in seiner Schrift „Die Aufgaben des Unternehmers“ *) wieder die bekannten Bauarbeiter aufmerksam machen läßt, die mit ihren zu hohen Löhnen das Wohnen verteuern. Man fragt sich unwillkürlich, ob denn solchen Beschuldigten der Arbeiterschaft, hier der Bauarbeiter, nicht bekannt ist, daß es in erster Linie die Bodenenteuerung, der Bodenwucher, und das Häuserpekulanten-tum ist, wodurch das Wohnen, aber auch die Löhne „verteuert“ werden. — Selten sind die Stimmen, die auch der Arbeitnehmererschaft Gerechtigkeit widerfahren lassen, die deshalb besonders registriert gehören. Dr. Hans Schwaneke sagt in seiner Abhandlung über „Die Entwicklung der Preise der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte seit Kriegsausbruch“: *)

„Im ganzen betrachtet kann danach die Steigerung der Stundenlöhne auf das Fünft- bis Sechsfache, die Steigerung der Lohnausgaben für die Erzeugnisse auf das Aht- bis Zehnfache der früheren Werte geschätzt werden. An sich sind nun aber die Forderungen der Arbeiter nach Vöhrerhöhungen durchaus eine Folge der allgemein fortwährenden Teuerung, nicht aber, wie Kurzschätzer meinen, die Teuerung selbst von ihnen unmittelbar hervorgerufen; für letztere sind vielmehr in wesentlichem ganz anderen und von den Industriearbeitern selbst nicht nur doch nicht unmittelbar beeinflusste Umstände ... wirksam.“

Die Preisgestaltung für alle Gegenstände vollzieht sich im liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystem unabhängig vom Lohn, der hierfür

anzuwenden ist. Die Arbeitnehmerschaft hat hierauf keinen unmittelbaren Einfluß. Regierungsrat Karl Sommer gibt in seinem Artikel „Preisabbau“ *) folgende, der liberalen Wirtschaftslehre entsprechende Formel:

Es bestimmt sich in einem Lande, das, wie unser Land, auf sich selbst angewiesen ist, der Preis (P) einer Ware aus folgenden Faktoren:

1. der Menge der vorhandenen Waren (W),
2. der Zahl der Bevölkerung (V),
3. der Gesamtsumme des im Umlauf befindlichen Geldes (G),
4. der Dringlichkeit des Bedarfs (D);

$$P = \frac{G \times V \times D}{W}$$

Das Weltgewicht dieses Grundgesetzes ist in Deutschland aufs Schwerste geföhrt, ja fast zerstört. Wie können wir allmählich aus diesem barmen Zustande herauskommen? Ohne fremde, unentgeltliche Hilfe ist dies nur möglich durch eine Verminderung der oben erwähnten Faktoren G und V und durch eine Vermehrung des Faktors W.

Direktor Dr. Bruno Brudner bringt dagegen eine kürzere Formel **, indem er sagt: „Der Preis der Ware bestimmt im freien Wettbewerb der Käufer. Der Verkäufer nimmt nämlich immer soweit, als er vom Käufer erhalten kann.“ (Sperbrud von uns. D. Verl.) Erst kürzlich las man **), daß der Vertritt der Fabrikation der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte und der Fachverband der Nähmaschinenfabrikanten beschließen haben, die Preise für ihre Produkte nicht herabzusetzen.

Diese Formeln können dem liberal-kapitalistischen Wirtschaftssystem entsprechen und bilden eigentlich dieses System. Nur die Materie gilt. Nach christlicher Auffassung und in einer christlichen Wirtschaftsordnung müßte bei der Preisbildung noch ein anderer Faktor mit in Betracht gezogen werden, ja ausschlaggebend werden, das ist das Gewissen, das Gewissen, das den Menschen auch leitet in seinen Grundlagen nicht nur für sich selbst, sondern gerade seinem Nebenmenschen gegenüber. Aber das Gewissen ist nichts Materielles, ist kein Gegenstand, der zur Addition, Subtraktion, Multiplikation oder Division dienen könnte, um so das Ergebnis auf Soll und Haben des Hauptbuches schreiben zu können. Man versuche es einmal nach der Sommer'schen Formel und bringe auch das Gewissen (Gew) in Anschlag:

$$P = \frac{V \times D \times G \times \text{Gew}}{W}$$

Bürde der Faktor „Gewissen“ ausschlaggebend

*) „Bayrischer Kurier“, 1920, Nr. 806/807.
**) „Lehrschraube und Preisbildung“. Von Direktor Dr. Bruno Brudner, Straßburg. J. F. Lehmanns Verlag, München, Seite 6.
***) Die Preise der landwirtschaftlichen Maschinen.“ Von Dr. Georg Helm in „Bayrisches Bauernblatt“, 1921, Nr. 8 Seite 2.

sein, so wäre eine Teuerung nahezu ausgeschlossen. Denn „was jeder bewahrtweise nur das Seinige will, erkennt er keine Stellung zum Ganzen, lernt er, auch andere achten und gelten lassen.“ (vgl. Weigert *)) zutreffend. Doch, eine solche Grundlage setzt ein großes Maß von Gewissenhaftigkeit voraus, ein Gewissen, das nur in der von Gott gestifteten Kirche gepflegt wird. Es erfordert auch die Pflege des nötigen Wissens, um auf die Mit- und Nebenmenschen angewendet werden zu können. Mit dem Gewissen ist aber nichts anzufangen in der Weise, daß das Ergebnis gleich im voraus auf Soll oder Haben gebucht werden könnte. Denn Gewissen wird einer beim Nebenmenschen erst dann suchen, wenn es dem Suchenden selbst eigen ist. Es ist aber in der liberal-sozialistisch-materialistischen Area so rasch zurückgegangen, daß man es derzeit vorzieht, an Stelle des Gewissens die Pro-zente (K) zu setzen. Damit wurde eine Formel gefunden, die zum voraus das Ergebnis auf Soll und Haben buchen läßt. Zum Beispiel hat das Reich während der Kartoffelzwangswirtschaft (1919) den Kustkäufern für je 1 Zentner 30 Pf. Vergütung zugesprochen, was bei einem durchschnittlichen Zentnerpreis von 10 M 3% waren. Damit hat das Reich geglaubt, den Kustkäufern das gegeben zu haben, was jeder Kustkäufer als das Seinige beanspruchen konnte. Die Folge davon aber war, daß z. B. ein Kartoffelkustkäufer in dem Kommunalverband mit landwirtschaftlichem Großgrundbesitz (nennen wir z. B. Regensburg-Land) vom Sopha aus telefonisch von einem landwirtschaftlichen Unternehmer etwa 20 Waggons mit je 200 Zentner austaufte, die er in einem Posten buchen konnte und so in einer Viertelstunde 1200 M verdiente. Es wäre fraglich, ob da jeder, der auch dem Nebenmenschen gegenüber gewissenhaft handeln wollte, wirklich 1200 M bei einem einzigen solchen Geschäftsvorgang bewahrtweise als das Seinige betrachtet hätte. Das Reich wies ihm aber diesen Beitrag, Prozente sind es, zu. Dagegen hatte ein Kartoffelkustkäufer in einem Kommunalverband mit ausgesprochenem Klein- und mittelbäuerlichen Betrieb (nennen wir z. B. Wegscheid) keine Möglichkeit zur Verwendung des Telefons. Er mußte vielmehr 200 landwirtschaftliche Unternehmer besuchen, ansprechen und mahnen, um 20 Waggons zusammenzubringen, hatte dementsprechend ebensovielfache Buchungen vorzunehmen, aber auch nur 3 Prozent oder 1200 M.

Nun handelt aber nicht etwa das Reich allein so. Es ist diese Prozentwirtschaft an Stelle des Gewissens, der christlichen Wirtschaft, übliche „Sitte“ geworden. Wer kennt nicht Wucher-

*) „Volkshilf und Volkshilfsaufgaben auf dem Lande.“ „Pharus“, 1920, Seite 211.

prognost. bei denen der Angeklagte freigesprochen wurde, weil die „Sachverständigen“ begutachteten, daß der vom Angeklagten genommene Gewinn den im Handel üblichen „Prozenten“ entspricht, also die Prognost zur Sitte geworden sind. Und Sitte sind heute 30, 40, 50, 100 und mehr Prozent. Wenn wir versuchen, die Sommerliche Formel in Zahlen umzusetzen, so ist dabei folgendes zu beachten:

Die Verdünnung ist in derselben Stärke vorhanden wie in der Vorkriegszeit (also $V=1$), der Bedarf ist dringlicher geworden als in der Vorkriegszeit, namentlich in Familien mit heranwachsenden Kindern, da es diesen während und seit dem Kriege unmöglich war, die nötigen Ergänzungen und Neuanschaffungen zu machen (also $D=2$), während der Umlauf der Geldmittel sich etwa verdreifachte (also $G=12$). Dagegen ist anerkanntermaßen die Moral noch mehr gesunken und die üblichen Prozente, die zur „Sitte“ geworden sind, gestiegen (also $Gew=100\%$), während an Waren weniger vorhanden ist ($W=0.5$). Sonach ergibt die Formel

$$P = \frac{1 \times 2 \times 12 \times 100\%}{0.5} = 480$$

heutiger Preis, unter der Annahme, daß in der Vorkriegszeit die Sommerliche Formel im Gleichgewicht war, also dem Preis von 1 entsprach. Heute wird allgemein ein 10facher Preis als „normal“ angenommen. Wenn auch nicht jeder einzelne gleich 100 Prozent nimmt, sondern sich vielleicht noch mit 80 Proz. „begnügt“, so muß dabei beachtet werden, daß schon in der Vorkriegszeit, nach den Berufs- und Gewerbezahlungen von 1882 bis 1907⁷⁾, die Erwerbstätigen überhaupt um 60.2 Prozent zugenommen haben, während die Erwerbstätigen in Handel und Verkehr allein um 121.5 Prozent zugenommen haben, wozu 1907 noch 27.3 Prozent Nebenberufstätige in Handel und Verkehr kommen. Es bestehen aber begründete Zweifel, ob die Nebenberufstätigen in Handel und Verkehr voll erfasst wurden. Hat man in früherer Zeit diese Ercheinung teils mit der Arbeitslosigkeit und dem Suchen nach bequemem Verdienst, teils mit der Möglichkeit, daß im liberalen Wirtschaftssystem jeder nach seiner Tüchtigkeit vorwärts kommen möchte, zu begründen versucht, wobei die volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Ercheinung für die Volksgemeinschaft nicht oder nur wenig gewürdigt wurde, so ist man, durch die Not der Zeit gezwungen, auch auf diese Seite der Ercheinung aufmerksam geworden. Das Mittel hieß Zwangswirtschaft. Vorher freie Wirtschaft ohne Gewissen, jetzt Zwang ohne Gewissen; das Gewissen erledigt die Prozente. Jetzt soll allem Anschein nach das Spiel von neuem beginnen. Denn die Teuerung hat auch ihren volkswirtschaftlichen Zweck. So sagt Dr. Bruno Brudner: ⁸⁾

„Der wirtschaftliche Zweck einer jeden Teuerung ist die Anpassung des Verbrauchs an die Erzeugung. Eine Ware kann im freien Markte nur höhere Preise erzielen, wenn die Nachfrage das Angebot übersteigt und sie wird dann so teuer werden, daß der Vorrat zur Deckung der gesamten Nachfrage ausreicht. Der hohe Preis zwingt alle, die an der Grenze ihrer Mittel sind, zur Sparsamkeit, viele zur Einschränkung, manche zur völligen Entlassung. Handelt es sich dabei um unentbehrliche Lebensmittel, wie Salz und Kartoffeln, so kann auch der Vermite ihrer nicht ganz entbehren; aber auch er kann damit sparsamer umgehen. z. B. Kartoffeln stattlächlicher Schalen, mit dem Salz haushalten. Seinen notwendigen

Bedarf wird er zu beschaffen suchen und auf anderen Gebieten sparen, dort als Nachfrage verschwinden, und im natürlichen Verlauf der Dinge Waare die Teuerung des Brotes so groß werden, daß die Nachfrage nach Äpfeln oder Bier nachläßt und diese Artikel sich verbilligen. . . . Denn die Teuerung hat zwei Wege und Mittel, um Verbrauch und Erzeugung in Einklang zu bringen: Einschränkung des Verbrauchs und Erhöhung der Erzeugung.“

Diese Formel könnte zutreffend sein, wenn es sonst nichts gäbe als Materielles, Machartiges. Es gibt aber daneben eben noch etwas anderes, wie wir bereits anführten, das ist das Gewissen oder die Gewissenslosigkeit des Menschen. Die Prognostwirtschaft ist aber heute an Stelle des Gewissens getreten, ist Sitte geworden. Im Jahre 1920 las ich in einer Zeitung, daß der Stadtrat den Schuhmachern die Abgabe des von der Stadt beschafften Sohlenlebers nicht übertrug, weil die Schuhmacher auf das von der Stadt billig beschaffte Leder 30 Prozent Aufkostenaufschlag berechnen wollten. — Solche Beispiele liegen sich leicht vermehren. Zum Beispiel hat auch der Verband der deutschen Fleischermesser einen ähnlichen Beschluß gefaßt. Das Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe vom 8. März 1920 veröffentlichte eine „Eingabe des Kartells der Arbeitgeberverbände in den Baugewerben Großbetriebe an den Minister für Wohlfahrt“. Die Eingabe richtet sich gegen die Verordnung über Höchstpreisen und bringt zahlreiche Belege für die Steigerung der Hausunterhaltungskosten. Das erste Beispiel einer Unterkostenberechnung gibt folgendes Bild:

Einen Kochherd ausbessern, einen neuen Koff anlegen, die Feuerung mit Chamottesteinen auslegen:

	Im Jahre		Tage	%
	1914	1920		
Arbeitszeit für 1 Gesellen				
1914 1 Std., 1920 2 Std.	1	2.00		
Arbeitszeit für 1 Helfer				
1914 1 Std., 1920 2 Std.	1	2.00		
Gesell. Materialien: 1 Koff	55	12.50	23	217.7
Gesellener Lohn	25	2.50	10	900.0
3 Chamottesteine	10	1.50	17	1500.0
		2.50	30.75	121130.0
Zugl. 10% Untkosten: 20%				
1914, 30%, 1920	1	0.25	10	1750.0
		1	40	
Zugl. 10% Verdienst				
		30	4	18
		2.50	44	
Zugl. 14% Umschlagsteuer				
			44.70	

Im Jahre 1914 betrug also der 10prozentige Verdienst des Unternehmers 30 Pf., im Jahre 1920 4 Mark. — Hier taucht ohne weiteres die Frage auf, ob dann 1914 mit 30 Pf. Verdienst der Unternehmer schon an der Grenze des Existenzminimums und ob tatsächlich seine Verdienststeigerung um das 13fache notwendig war. Dabei wurden die Unkosten auch von 20 Proz. auf 30 Proz., von 50 Pf. auf 3.25 Mark, also um das 19fache gesteigert, obwohl: Berechnung der Reparatur selbst die Unkosten schon mit einschließt. Denken wir uns den Fall, der eigentlich nur theoretisch möglich ist, die Arbeiter würden umsonst arbeiten, keinen Lohn verlangen. Dadurch wäre der Unternehmer allein im Jahre 1914 um 20 Proz. Unkosten und 10 Proz. Verdienst, also um 30 Proz. aus dem Arbeitslohn von 1 M 60 Pf. oder um 48 Pf. geschädigt worden, während seine Schädigung im Jahre 1920 um 30 Proz. Unkosten und 10 Proz. Verdienst, also um 40 Proz. aus dem Arbeitslohn von 14 M 10 Pf. oder um 6 M 64 Pf. betragen hätte. Würden also die Arbeiter einmal beschäftigt sein, so könnten sie allein durch Lohnmangel den Unter-

nehmen einen ungeheuren Schaden infolge manchen ruinieren, denn er hätte keine Sicherheit mehr, aus dem Arbeitslohn einen Gewinn vorzublenden zu nehmen. Doch läßt sich bei den Arbeitern diese Beschäftigtzeit nicht durchsetzen, weil sie auf den Lohn angewiesen sind zum Unterhalt ihres Lebens. (Schluß folgt.)

Der Kampf um den Lehrling

In einer öffentlichen Handwerker-Versammlung in Köln beschäftigte sich Herr Dr. Pöhlmann, Direktor des Handwerksamtes Köln, in einem Vortrage mit dem Thema: „Der Kampf um den Lehrling im Lichte des berufswirtschaftlichen Gedankens“. Die Tagesgespräche haben den Grundgedanken seines Vortrages folgend wieder:

Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist das Handwerk genötigt, vor der breitesten Öffentlichkeit gegen gewerkschaftliche Forderungen den Kampf zu führen, der an grundsätzlicher Bedeutung alle anderen Probleme der Handwerkerbewegung in den Schatten stellt. Die Entscheidung über Fortschritt oder Rückgang unseres Wirtschafts- und Kulturlebens lasse nicht auf dem politischen Gebiete, sondern auf dem Boden des gewerkschaftlichen Lebens. Die Gewerkschaften wollten das Verhältnis in ein reines Arbeitsverhältnis umwandeln und somit den Berufsverbänden im Rechte erkennen. Es handelte sich also im Kampfe um den Lehrling um eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen den Anhänger des marxistischen Sozialismus und den Vertretern des berufswirtschaftlichen Gedankens. Ausgang des Kampfes könne nicht zweifelhaft sein, wenn es lediglich auf die Macht letzterem ziele, Theorie und die Zahl ihrer Verfechter anging. Das Handwerk dürfte jedoch vertrauen, daß es noch eine größere Macht habe, nämlich die der natürlichen Tatkraft und Kräfte. Dies ist es, die dem Handwerk den Weg weisen in Frage der Lehrlingsordnung. Nachfolgende Ergebnisse wurden angenommen:

Die am Donnerstag, den 19. Mai 1920, im Kaspingshause tagende Versammlung der selbständigen Handwerkermeister erhebt einen scharfen Einspruch gegen das Streben der Gewerkschaften, durch den Tarifvertrag unter Führung der Handwerkerkammern und Handwerkervereine das Lehrlingswesen regeln zu lassen. Es ist nicht hierin der Versuch einer Entzweiung des Lehrlingswesens insubstantigen und bewerteten, geschlecht anerkannten berufswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Versammlung erklärt in Übereinstimmung mit den Forderungen der Lehrlingsvereine des Reichsverbandes des deutschen Handwerks, allein die Meisterkorporationen und die verschiedenen Gewerkschaften für die Regelung des Lehrlingswesens zuständig sind. Die vorvertragliche Regelung würde für das Handwerk eine schwere Gefährdung seiner Existenz bedeuten, da hierdurch die Autorität des Lehrlingsvereins erschüttert und im inwendigen Nachwuchs der Berufsverbände durch den Massenansturm verdrängt würde. Ingehohe dieser Verhältnisse Gefahr richtet die Versammlung an die maßgebenden Stellen in Gesetzgebung und Verwaltung die dringende Aufforderung, das Handwerk in seinem Kampfe gegen die Machtansprüche der Gewerkschaften zu unterstützen und es in seinen Bestrebungen zu fördern, die Regelung des Lehrlingswesens im berufswirtschaftlichen Geiste und in der Regelzeit entsprechende Grundlage zu legen unter Anerkennung der Tatsache, daß der Lehrlingstand das naturgemäße Organ für die Erziehung des Lehrlingswesens ist, und daß die Ausbildung und Erziehung des Nachwuchses ein Dienst der Mensch an den Menschen bildet, für den der Lehrlingmeister lediglich der Familie des Lehrlings dem Berufsstande und dem Staate allein über verantwortlich gemacht werden kann.

Die Gewerkschaften haben alle Ursache, sich die Fragen zu kümmern, die sich gegenwärtig in dem Gebiete des Lehrlingswesens abspielen. Es sind die Gegenstände in der Beurteilung der Lehrlingsfrage zwischen den Gewerkschaften und Handwerkerorganisationen gar nicht so groß, als sie sich abheben ließe darstellte. Vielmehr wären die Schwierigkeiten bereits überwunden, wenn das Handwerk etwas mehr den Zeitverhältnissen Rechnung tragen hätte.

Dr. Pöhlmann sieht die Ursache zu der gegenwärtigen Aufkündigung in der Lehrlingsfrage darin, daß in erster Linie in der verdrängten

⁷⁾ „Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich“, 1916.
⁸⁾ „Lohnschraube und Preisbildung.“ Seite 1, 2.
⁹⁾ „Arbeiterlöhne und Unternehmergewinne“ in „Das Existenzminimum und verwandte Fragen“. Von R. Kucznowski. Verlag Hans Robert Engelmann, Berlin W 15.

... vom Beruf bei den Handwerksmeistern und den Gewerkschaften. Deshalb hat er auch den Satz gemacht: „Die Gewerkschaften wollen das Verhältnis in ein reines Arbeitsverhältnis umwandeln und so mit dem Berufsgewerkschaften im Einklang stehen, während die Vertreter des Handwerks von Berufsverbänden im Vertragsverhältnis in den Vordergrund rücken und das Verhältnis als Erziehung des Nachwuchses betrachten.“ Dr. Lübbert macht in seinen Ausführungen keinen Unterschied zwischen den Anhängern der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen, wie wir uns in der Vergangenheit persönlich überzeugen konnten. Daraus leitet er auch nicht die Tatsache, daß er wiederholt die sozialdemokratischen Gewerkschaften nennt. Er ist in der Hauptsache von den Gewerkschaften im allgemeinen. Und gerade deshalb waren seine Ausführungen nicht objektiv, Herr Dr. Lübbert muß bekannt sein, daß die Vertreter der christlichen Gewerkschaften läßt nicht in allen Fragen des Lehrlingswesens mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften einig gehen und auf ihren Tagungen ganz andere Theorien vertreten haben, als wie er sie als Förderung der Gewerkschaften kennzeichnet.

Unter Verband hat auf seiner letzten Generalversammlung in Würzburg eine Anzahl Forderungen zur Reform des Lehrlingswesens aufgestellt, die wahrhaftig weit davon entfernt sind, das Verhältnis in ein reines Arbeitsverhältnis umzuwandeln, wenn sie verwirklicht würden. Der Antrag zu der Lehrlingsfrage betonte damals ausdrücklich, in der Lehrlingsfrage sei es notwendig, Jugendarbeit zu leisten und der Jugend zu helfen und dem Nachwuchs im Gewerbe zu helfen. Auf diesen Gedanken waren auch seine Reformvorschläge abgestimmt. Noch mehr wurde der Berufsverbände in der Lehrlingsfrage in den Vordergrund gerückt vom Kollegen Otto Tiffelbach, Vorsitzender des christlichen Meisterhandwerkerverbandes auf dem 10. Kongress der christlichen Gewerkschaften im November letzten Jahres. Bei der Behandlung des Themas: „Die Umwandlung des Lehrverhältnisses in Betrieb und Gewerkschaft“ führte er u. a. aus:

„Als christliche Gewerkschaftler stehen auf dem Standpunkt, daß in dem letzten Wurzeln des Menschen im Berufsleben, in der Werkstatt, in der Berufsarbeit die besten Bedingungen für einen gesunden wirtschaftlichen Wiederaufbau liegen. Die Jugend entbehrt vor allen Dingen aber auch der Ehrfurcht und der richtigen Einschätzung der tiefen und großen Kräfte des beruflichen Lebens im weltlichen Leben. Dieses im sichtbarsten Maße wiederzugeben und eine Jugend herauszubilden, welche fröhlich und verantwortungsvoll vorwärtsstrebend im Berufsleben tätig ist, ist eine große Aufgabe.“

„In solchen Auslassungen dürfte Herr Dr. Lübbert nicht vorbeigehen, wenn er seine Ausführungen als objektiv gewertet wissen wollte. Wir sind der Meinung, daß die christlichen Gewerkschaften sehr viele Herkunftsgründe in der Auffassung vom Lehrlingswesen mit den Handwerkerorganisationen haben und sehr wohl in der Frage gemeinsam arbeiten können. Dabei ist natürlich Voraussetzung, daß die Handwerkermeister ihren alten künstlerischen Geist opfern, der ihnen schmerzhaft noch immer im Wege steht, wenn es sich darum dreht, mit den Gehilfenorganisationen über Lehrlingsfragen zu reden. Bisher haben die Handwerkerorganisationen meist prinzipiell darüber gemacht, daß den Vertretern der Gehilfen und Lehrlinge nur keine größeren Rechte eingeräumt werden, als ihnen infolge der gesetzlichen Bestimmungen unbedingt gewährt werden müßten. Auch die gesetzlich festgelegten Rechte der Gehilfen sind vielfach von den Innungen noch weiter eingeschränkt und beschnitten. Deshalb braucht man sich in diesen Kreisen eigentlich nicht zu wundern, daß man immer die Gehilfenorganisationen andere Wege einschlagen, um für die Lehrlinge bessere Verhältnisse zu schaffen. Die Forderungen sind eben dabei, was die Gehilfen sich damit begnügen, von den Innungen und Handwerkerkammern in Lehrlingsfragen „gehört“ zu werden und es dann den Handwerkerkammern und Innungen überlassen, zu beschließen, wie es ihnen beliebt. Das gleiche Interesse, das der selbständige Handwerker an der Ausbildung des Nachwuchses hat, hat auch jeder selbständige Arbeiter.“

Das Lehrlingswesen schreitet förmlich nach Reformen. Die gesetzlichen Bestimmungen aus dem vorigen Jahrhundert sind längst veraltet und müssen deshalb den neuesten Verhältnissen angepaßt werden. Die Gehilfen fordern nun, daß bei der Neuregelung des Lehrlingswesens ihre Berufsvertretung — die Gewerkschaften — als gleichberechtigte Faktoren mitwirken können. Ein Privileg der Handwerkerorganisationen in dieser Frage können sie nicht anerkennen. Die Handwerkerorganisationen werden sich wohl oder übel damit abfinden müssen. Bei ihnen liegt die Entscheidung, ob im Interesse des Handwerks, insbesondere jedoch im Interesse des Nachwuchses im Handwerk ein gemeinsamer Weg in der Frage beschritten werden soll. Die Gewerkschaften, insbesondere die christlichen Gewerkschaften, sind jedenfalls bereit dazu, wenn ihre Gleichberechtigung mit den Handwerkerorganisationen anerkannt wird.

Fortsetzung der zentralen Verhandlungen in der Konfektion.

Auf Grund der Vereinbarungen, welche die beiderseitigen Verbände beim Abschlusse des Streiks in der Herren- und Knabenkonfektion im März trafen, hatte in den beiden letzten Monaten in Berlin die sogen. „Kleine Kommission“ ein Schema derjenigen Positionen aufgestellt, die im R. T. B. enthalten sein sollen. Dieses Schema enthielt zunächst nur die Positionen der Groß- und Kleinfäden für Herrenkonfektion, außer Lohnsachen; daneben die hierzu notwendigen Positionen für Extraarbeiter, Positionen für Schlarfröcke, Rauchjagen und die Extrarbeitsleistungen hierzu, sowie endlich die Löhne. Es waren insgesamt 413 Positionen, deren Zahl jedoch bei den letzten Verhandlungen am 9. Mai und die folgenden Tage um ein beträchtliches vermehrt wurden. Zurückgestellt blieben noch die Knaben- und Burckensachen. Das Schema war den beteiligten Ortsgruppen der Verbände zur Begutachtung übergeben worden, welche ihrerseits eine Anzahl Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt hatten. Der letzten Verhandlung lag folgende Tagesordnung vor:

1. Beratung der unverständigen Punkte des Mantelartikels (einschl. Schließgeräts);
2. Besprechung des Tariffchemas, wie es von der Kommission ausgearbeitet ist;
3. Beratung der Kommentare und Serien;
4. Beratung über die Fortführung der Verhandlungen.

Der Deutsche Bekleidungsarbeiterverband stellte vor Beginn der Verhandlung den Antrag, daß eine Kommission die Auseinandersetzungen sowie einzelne vorbringliche Punkte jetzt eingehend erörtern solle. Herr Syndikus Stern, welcher die Verhandlung eröffnete, erlaubte, die Parteien möchten sich bei den einzelnen Fragen in ihren Reden auf das Notwendigste beschränken, da ja bei den schon stattgefundenen Verhandlungen genügend auf Einzelheiten eingegangen worden sei. Seitens der Gehilfenverbände wurde in Vorlesung gebracht, zunächst in Kommissionen die einzelnen Fragen zu beraten, und zwar in einer Kommission an 1. Stelle die Ferienfrage und die übrigen kritischen Punkte des Mantelvertrages. Eine zweite Kommission sollte sich mit dem Tariffschema beschäftigen, einschließlich der Lohnsachen. Die Zuschneiderverträge sollte dann in einer dritten Kommission beraten werden. Die Kommissionen wurden in dem Sinne gebildet, nur wurde die Zuschneiderverträge nach zurückgelegt und hatte der dritten Kommission die Bearbeitung der Lohnsachen übertragen.

Die Kommissionen haben annähernd 3 Tage beraten. Das Ergebnis entspricht jedoch nicht den Erwartungen, die wir hatten. Nur die Kommission zur Beratung des allgemeinen Tariffchemas ist abgesehen von einigen wenigen Positionen, die kritisch blieben, fertig geworden. Am Mantelvertrag ist noch manches kritisch, namentlich aber auch am Lohnartikel. Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

Die Ferienfrage für Bekleidungsarbeiter ist ebenfalls bereits nachstehende Bestimmungen treten hierzu sofort in Kraft:

Den auf Werkstatt beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen werden unter Fortzahlung des Lohnes Ferien gewährt und zwar

bei ununterbrochener Tätigkeit von 9 Monaten bei derselben Firma 3 Arbeitstage, von 1 Jahr bei derselben Firma 6 Arbeitstage, von 2 Jahren bei derselben Firma 9 Arbeitstage, von 4 Jahren bei derselben Firma 12 Arbeitstage.

Als Stichtag für die Feststellung der Tätigkeit gilt der 1. Juli. Die Vergütung erfolgt nach dem Zeitlohnartikelf auf Grund der tariflich festgelegten Arbeitszeit.

In Betrieben, in denen mindestens 3 Monate ununterbrochen mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet worden ist u. zwar während der letzten 12 Monate vor dem 1. Mai 1921 wird die Vergütung nach dem Jahreslohn des Arbeitnehmers errechnet und nach der dem Arbeiter zustehenden Ferienzeit in Prozenten ausgeglichen ausgeglichen. Das heißt:

Es werden für 3 Ferientage	1%
„ „ „	2%
„ „ „	3%
„ „ „	4%

des errechneten Jahreslohnes in diesem Falle ausgeglichen.

Während der Urlaubszeit darf nicht gearbeitet werden. Nach der Urlaubszeit ist der Arbeitnehmer zur Wiederaufnahme der Arbeit verpflichtet.

Die Ferien werden in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September gewährt. Die dem Arbeitnehmer für die Ferienzeit zu leistende Vergütung wird bei Eintritt der Ferien ausbezahlt.

Der Beginn der Ferien wird mindestens 14 Tage vorher zwischen der Geschäftsleitung und den Betriebsräten vereinbart und ist den Betriebsverhältnissen anzupassen.

Wenn bei dieser Vereinbarung, veranlaßt durch Arbeitnehmer oder aus betriebsökonomischen Gründen die Aufrechterhaltung des Betriebes in gewohnter Weise unmöglich wird, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, den Lohnausfall denjenigen Arbeitern zu ersetzen, die auf weniger als sechs Tage Ferien Anspruch haben. Wird dagegen auf Veranlassung des Arbeitgebers der Betrieb über sechs Tage geschlossen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Lohn denjenigen Arbeitnehmern auszusahlen, die keinen Anspruch auf sechs Tage haben, es sei denn, daß er sie nicht anderweitig in seinem Betriebe beschäftigen kann.

Wird ein Arbeitnehmer, der Anspruch auf Ferien hat, vor Fernenabnahme der Ferien entlassen, so müssen die Ferien abgegolten werden, es sei denn, daß die Entlassung laut Gewerbeordnung gerechtfertigt ist.

Strittig blieb die Frage der Gewährung von Ferien an Heimkehrer. Die Arbeitgeber lehnen diese nach wie vor ab. Das letzte Wort wird darüber noch nicht gesprochen sein. Strittig ist ferner der Warenauslohn. Auch hier lehnen die Arbeitgeber ein Entgegenkommen ab. In der Frage der Arbeitszeit ist noch unklar, was dort geschehen soll, wo bisher eine kürzere als 48stündige Arbeitswoche bestand. Die Arbeitgeber erklären, daß sie nicht die Wäsche haben, in solchen Fällen die längere Arbeitswoche aufzuheben. Sie wollen aber die Möglichkeit haben, in der stillen Geschäftszeit auch an solchen Orten 48 Stunden arbeiten zu lassen, ohne Überstundenzuschlag bezahlen zu müssen, wo eine kürzere Arbeitszeit vereinbart ist. Die Ortsgruppen der Gehilfenverbände wehren sich hiergegen. Unentschieden ist sodann noch das Schlichtungsverfahren.

Zum Schluß der Tagung beauftragte sich das Plenum noch einmal mit der Zuschneiderverfrage. Es handelte sich hierbei vornehmlich um die Regelung der Ferien für dieses Jahr und die Gewährung einer Lohnersatzung für jene Orte oder Betriebe, die mit einer solchen im Rückstand blieben. Das trifft vor allem zu auf Berlin, Breslau, Elberfeld, Stuttgart, Schwettersches Gebiet und Osnabrück. Die Orte, wo der Deutsche Zuschneiderverband die Konfektionszuschneider organisiert hat, blieben bei der Debatte unberührt, weil dort dieser Verband die Regelung mit den Arbeitgebern getroffen hat.

Da in der Ferienfrage für Zuschneider keine Einigung erzielt werden konnte, welche die Gehilfenverbände befreit hätte, erklärten sich diese damit einverstanden, daß die Frage bis zur Erledigung im Reichsarbeitsvertrag zurückgestellt wird und daß es sofort bei der bisherigen Regelung sein Bewenden hat. Auf Schlichtung

Der Aufsichtsbau des Arbeitgeberverbandes ist einvernehmlich zur örtlichen Zwischenregulierung für jene Orte, die in letzter Zeit außer den 5 Prozent anfänglich des Streikabschlusses keine Zulage gaben. Die Vertreter von Berlin und des westdeutschen Gebietes verhandeln sofort und erzielen auch eine Einigung, die in Kraft treten soll, wenn die Arbeitgeberverbände ihre Einverständnisse erklären. Unteren Ortsgruppen sind, soweit sie für die Angelegenheit in Frage kommen, Informationen zugegangen. Grundsätzlich erklärten sich die Arbeitgeber damit einverstanden, daß die Regelung der Verhältnisse für die Aufsichtsbau im Reichs-Tarifvertrag erfolgt. In den diesbezüglichen Verhandlungen sollen jedoch auch Vertreter des Aufsichtsbauverbandes zugezogen werden.

Zur Erledigung der noch der Lösung harrenden Fragen des Reichsarbeits wurde folgendes beschlossen: Eine Hauptkommission aus je 10 bis 12 Arbeitgebern und Arbeitnehmern tagt monatlich mindestens 1 Woche ununterbrochen und erledigt die noch schwebenden Arbeiten. Daneben bleibt die sogenannte „Kleine Kommission“ bestehen zur Sammlung und Stützung des Materials und zur Vorbereitung der Arbeiten der Hauptkommission.

Bei den Verhandlungen ist wiederholt die Hoffnung ausgesprochen worden, daß die Tarifverhandlungen bald einen schnelleren Fortgang nehmen mögen. Dielem Wunsch geben wir auch zum Schluß unseres Berichtes Ausdruck. Möchten beide Teile bekräftigt sein, die Arbeiten so zu fördern, daß bald ein Vertrag zustande kommt, der den Interessen beider Teile gerecht wird.

Verband christlicher Hutarbeiter.

Zum Steuerabzug.

Am 17. 5. 21 ging uns vom Finanzamt Einbau die Abschrift einer Verfügung des Landesfinanzamtes München, betreffend Steuerabzug und Werbungskosten bei den Heimarbeiterinnen zu, mit dem Ersuchen, unsere Mitglieder von der Befreiung in Kenntnis zu setzen. Wir lassen das Schreiben nachstehend folgen:

Zufolge Ermächtigung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 16. 10. 1920 — III A 20 262 — werden bis auf weiteres für die im Bezirk des Landesfinanzamtes München in der Heimarbeiterin beschäftigten Personen als **W e h r a u f w a n d** für Heizung, Del, Kacheln, Wohnung, Versicherungsbeiträge, Fahrtenkosten usw., sofern vom Arbeitgeber keine Rückvergütung für den Verbrauch erfolgt, folgende Werbungskosten für den Steuerabzug (§ 2 Abs. 3 der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) festgesetzt:

- a) für Heimarbeiter 25 Proz.,
- b) für Heimarbeiterinnen 20 Proz.

des Arbeitslohnes.

Auf Antrag können im Einzelfalle an Stelle dieser Durchschnittssätze nachgewiesene höhere Werbungskosten durch den Leiter des zuständigen Finanzamtes zugelassen werden. Die hierher ausgefertigte Berechnung muß bei jeder Lohnzahlung vorgelegt und kann seitens des Finanzamtes jederzeit zurückgegeben werden.

Die Durchschnittssätze für Werbungskosten gelten nur für den vorläufigen Steuerabzug vom Arbeitslohn. Ihre Nachprüfung und eventuelle Veränderung bei der endgültigen Veranlagung zur Einkommensteuer bleibt vorbehalten.

Für Verhängung der Beteiligten ist Sorge zu tragen.

J. W. von Lieberdt.

Infolge dieser Verfügung ist in Zukunft der Steuerabzug im Bezirk des Landesfinanzamtes München für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen nach folgenden Grundätzen zu berechnen: Vom gesamten Lohn Einkommen eines Heimarbeiters werden zunächst 25 Proz. für Werbungskosten in Abzug gebracht, bei einer Heimarbeiterin 20 Proz. Ein Beispiel möge dies erläutern. Nehmen wir an, eine Heimarbeiterin hat in der Woche 250 M verdient. Sie hat davon 20 Proz. ab, d. h. 50 M. Es bleiben also 200 M übrig. Von diesen 200 M kann sie ferner in Abzug bringen pro Tag 4 M, d. h. 24 M in der Woche, jedoch der Steuerabzug von dem Betrag von 176 M zu erlösen hat. Der Steuer-

abzug beträgt 10 Proz., mithin beträgt der Steuerbetrag 17,60 M. Da jedoch der Steuerbetrag auf volle Mark nach unten abgerundet wird, werden der Heimarbeiterin in diesem Falle 15 M Steuern vom Lohne einbehalten. Ist die Heimarbeiterin Hauptnährer der Familie, so werden außerdem für jedes Kind unter 21 Jahren 0 M pro Tag vom Einkommen abgelegt und erst der übrigbleibende Rest mit 10 Proz. versteuert und dabei in jedem Falle die einzubehaltenden Steuerbeträge auf volle Mark nach unten abgerundet.

Unklarheit herrschte bisher auch noch vielfach darüber, wie der Steuerabzug gehandhabt werden muß, wenn verübt gearbeitet wird bzw. tageweise ausgeübt werden muß. So wird uns von verschiedenen Seiten mitgeteilt, daß für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, der steuerfreie Einkommensanteil nicht beachtet wurde. Wurden also in einer Woche nur vier Tage gearbeitet, so blieben auch nur viermal der Maximalbetrag 16 M abzugsfrei. Das ist aber falsch. Nach den vorläufigen Ausführungsbestimmungen und den für den Steuerabzug vom Reichsfinanzministerium bisher im Verordnungswege geschaffenen Richtlinien heißt es: Ist ein Arbeitnehmer beschäftigungslos gewesen, so sind bei der nächsten folgenden Lohnzahlung die abzugsfreien Beträge auch für die arbeits- und lohnlosen Arbeitstage seit der vorausgegangenen letzten Lohnzahlung oder gegebenenfalls seit dem Beginn des jeweiligen Arbeitsverhältnisses, immer aber nur für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses anzurechnen; daraus ergibt sich mit voller Klarheit, daß auch bei nur vier tägiger Wochenarbeit je Tag 4 M oder vier Mark gleich 16 M abzugsfrei bleiben. Bei anderer Handhabung ist somit von den Mitgliedern Einspruch zu erheben.

Ebenso herrschen Mißverständnisse über den nach Abgabe der Abrechnungen freizulassenden Lohnanteil. Vielfach wird behauptet, daß unter minderjährigen Kindern, für die pro Tag 8 M vom Lohn steuerfrei bleiben, nur erwerbsunfähige zu verstehen wären. Auch diese Auffassung ist falsch. Das Gesetz hatte da eine Unklarheit gelassen, die jedoch durch eine amtliche Erläuterung vom 30. März 1921 beseitigt ist. Darin heißt es: „Der dem Steuerabzug nicht unterworfen Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind a) im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um 8 M für den Tag“ usw. Somit bleiben für jedes unter 21 Jahren alte Kind — gleichgültig, ob es selbst verdient oder nicht — 8 M pro Tag resp. 56 M pro Woche oder 160 M pro Monat vom Lohn steuerfrei.

Es muß, um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, immer wieder darauf hingewiesen werden, daß der Steuerabzug nur eine vorläufige Steuerzahlung darstellt. Der durch den Steuerabzug vom Lohn gezahlte Steuerbetrag wird bei der Veranlagung verrechnet. Es werden also zuviel gezahlte Steuerbeträge zurückgefordert; ist hingegen die Steuerzahlung durch den Lohnabzug nicht gedeckt, so muß der fehlende Betrag nachgezahlt werden. Bei der Veranlagung selbst können dann auch evtl. weitere, im Gesetz vorgezeichnete Abzüge vom Einkommen gemacht werden, u. a. Beiträge zu Steuerbefreiungen bis zu 1000 M, Beiträge zu Gewerkschaften usw. Die hier genannten und die sonstigen im Gesetz vorgezeichneten Abzüge werden auch durch die Verfügung des Landesfinanzamtes München nicht berührt.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Wahrt euch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung bzw. wird.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 6. Juni bis 11. Juni.

Der 24. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 12. Juni bis 18. Juni.

Die Ortsgruppe Bad Rissingen erhält die Genehmigung, einen Extrabeitrag pro Vierteljahr für männliche Mitglieder von 1,50 M. bzw. 1 M. zu erheben. Das Beispiel der Ortsgruppe Rissingen ist allen Ortsgruppen zur Nachahmung empfehlenswert.

len. Wir bemerken jedoch dazu, daß Beiträge mit Erhebung solcher Extrabeiträge nur dann genehmigt werden können, wenn die Mitglieder in die Klassen eingereiht sind, in die sie nach der Anweisung des Zentralvorstandes gehören. Ähnliche Ortsgruppen haben die Pflicht, mindestens alle Vierteljahre nachzuprüfen, ob die Zustellung der Mitglieder zu den Klassen den Anweisungen des Zentralvorstandes entspricht und falls dies nicht der Fall ist, für eine richtige Zustellung Sorge zu tragen.

Bis zum 23. Mai haben für das 2. Quartal noch folgende Ortsgruppen abgerechnet:

1. Bezirk: Bad Rissingen;
2. Bezirk: Freiburg i. Br., Jügesheim, Karlsruhe, Mergentheim, Steinweiler.
3. Bezirk: Bochum, Düsseldorf, Essen, München, Gladbeck, Burgwaldbiel, Ogerath, Oedt.
4. Bezirk: Hannover, Danabrid, Steina.
5. Bezirk: Trausberg, Breslau, Danzig, Marienburg, Königsberg.

Die Bezüge der Tageszeitung „Der Deutsche“ eruchen wir nochmals dringend, den Bezugspreis für das 2. Quartal, soweit dies noch nicht gelassen ist, umgehend an Otto Stollberg & Co., Berlin W. 35, Potsdamer Str. 48, einzulösen zu wollen. Der Bezugspreis beträgt pro Quartal 22,50 M., hierzu Postaufschlag von 2,25 M., sodas insgesamt 24,75 M. einzulösen sind. Damit wir dem Verlag gegenüber einen Ausweis über die gezahlten Exemplare haben, muß der Postanweisungsschnitt über den eingezahlten Betrag sofort an uns eingeleitet werden. Für das folgende Quartal, beginnend am 1. Juli, kann die Zeitung nur mehr bei der Post bestellt werden. Die Post zieht dann auch den Bezugspreis ein. Bestellungen werden wiederum schon in der 1. Hälfte des Juni gemacht. Auch für die Folgezeit brauchen wir dem Verlag gegenüber eine Kontrolle, ob durch unsere Mitglieder bzw. Ortsverwaltungen die unserem Verband zugewiesenen Postanweisungsscheine bestellt sind. Es muß uns deshalb bis zum 1. Juli von jeder Ortsverwaltung mitgeteilt werden, wieviel Exemplare in jeder Ortsgruppe bestellt sind. Wir verweisen auch auf unsere diesbezüglichen Rundschreiben vom 18. und 20. Mai.

Der Zentralvorstand.

J. W. v. Schwarzmann.

Briefkasten.

Berichte für die Bekleidungs-Gewerkschaft sende man stets möglichst rechtzeitig ein, damit nach Zeit bleibt, dieselben redaktionell durchzuarbeiten. Wenn auch unsere Zeitung am Kopfe den Wermert trägt, Redaktionsschluss Montagsvormittag, so soll das nicht besagen, daß alle Berichte, die am Montagsvormittag einlaufen, für die Nummer der betreffenden Woche Aufnahme finden können. Die Zeitung ist Montags frühzeitig gedruckt und können alsdann nur noch außerordentlich wichtige Notizen eingeschoben werden. Alle anderen Montags einlaufenden Berichte werden für die nächste Nummer zurückgestellt.

Die Schriftleitung.

Aus den Ortsgruppen.

B. Baden. Endlich haben wir auch am hiesigen Plage unseren Tarifvertrag wieder erneuert. Die Arbeitgeber waren nicht zu bewegen, in Verhandlungen einzutreten. Wir wandten uns deshalb gemeinsam mit dem Deutschen Bekleidungsarbeiterverband an den Schlichtungsausschuss Katt. Die Verhandlung vor demselben fand am 6. Mai statt und wurde ein Schiedspruch dahingehend gefällt, daß auf die bestehenden Löhne ein Zuschlag von 0,45 M. einzutreten hat. Obwohl uns diese Lohnzulage nicht voll befriedigt, haben wir die Erklärung ab, daß wir den Versuch annehmen. Die Arbeitgeber konnten sich beim Termin noch nicht entschließen, den Schiedspruch ebenfalls anzuerkennen, beschloßen jedoch später in einer Versammlung, denselben anzunehmen. Der neue Tarif gilt vom 21. April ab.

NB. Kollegen, welche gelonnen sind, in B. Baden zu arbeiten, insbesondere Großhändler, finden hier selbst gute Stellung. Anfragen sind zu richten an Kollegen Daniel Rawson, B. Baden, Mettingstraße 28.